

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen Reisebedingungen an. Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen für die von Ihnen mit angemeldeten Teilnehmer wie für Ihre eigenen einzustehen, wenn Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben. Der Reisevertrag kommt durch die Annahme von ae abenteurer & exotik Begegnungsreisen GmbH („a & e“) zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Über den Vertragsschluss informiert a & e den Kunden mit der Buchungsbestätigung.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines, der alle Kundengelder absichert, ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag des Reisepreises ist spätestens 21 Tage vor Reisebeginn fällig und zahlbar, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 (a) genannten Grund abgesagt werden kann. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift der Zahlung bei a & e.

3. Leistungen, Änderung der Reiseausschreibung

(a) Umfang und Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung von a & e in dem zur betreffenden Reise gehörenden Detailprogramm in Verbindung mit der individuellen Buchungsbestätigung. Leistungsträger (z.B. Hotels) und Reisevermittler (z.B. Reisebüros) sind von a & e nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die von der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung von a & e abweichen und über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen.

(b) Die in den Ausschreibungen enthaltenen Angaben und Preise sind für a & e bindend. a & e behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich a & e vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

(a) Nach Vertragsschluss notwendig werdende Änderungen wesentlicher Reiseleistungen, die von a & e nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

(b) Preisänderungen sind zum Zeitpunkt nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reiseterrmin verlangt wird, ist unwirksam.

(c) Bei einer Preiserhöhung von über 5 Prozent des Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten, oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn a & e in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von a & e über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt des Reisenden, Eintritt einer Ersatzperson, Umbuchung, nicht in Anspruch genommene Leistungen

(a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei a & e. Wir empfehlen, den Rücktritt schriftlich gegenüber a & e zu erklären.

(b) Tritt der Kunde zurück, so verliert a & e den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber nach § 651i BGB eine angemessene Entschädigung verlangen, die sich in ihrer Höhe nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von a & e ersparten Aufwendungen sowie dessen, was a & e durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann, richtet. a & e kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret oder pauschalisiert berechnen. Pauschalisiert kann wie folgt verlangt werden:

Bis zum 45. Tag vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises, ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt: 30% des Reisepreises, ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises, ab 14. bis 08. Tag vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises, ab 07. bis zum Tag des Reiseantritts: 80% des Reisepreises. Dem Kunden bleibt in jedem Fall unbenommen, a & e nachzuweisen, dass a & e überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als berechnet.

(c) Bis zum Reiseantritt kann der Reisende verlangen, dass

statt seiner eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. a & e kann dem Eintritt dieses Dritten widersprechen, wenn er den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber a & e für den Reisepreis und als Gesamtschuldner für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

(d) Bei Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) kann a & e ein Umbuchungsentgelt von bis zu € 25,00 pro Reisevertrag erheben. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reiseziels oder Reisedatums, die später als 90 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß der hier in (a) genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. In Einzelfällen kann a & e sich um eine Umbuchung auch nach dem 90. Tag vor Reiseantritt bemühen.

(e) Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch (z.B. infolge vorzeitiger Rückreise) so wird sich a & e bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und diese bei tatsächlicher Erstattung an den Reisenden zurückzahlen.

6. Rücktritt / Kündigung des Reiseveranstalters

(a) a & e kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl bis 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn a & e in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben und in der Buchungsbestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat. Der Kunde erhält dann die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück.

(b) Stört der Reisende ungeachtet einer Abmahnung durch a & e nachhaltig, oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann a & e ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält a & e den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die a & e aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Bei der Kündigung wird a & e durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

7. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge einer bei Vertragsabschluss nicht voraussehbaren höheren Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl a & e als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs.3 BGB). Danach kann a & e für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist a & e verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Obliegenheiten des Kunden, Abhilfe, Fristsetzung vor Kündigung des Kunden

(a) Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen (Notfalltelefone in Hamburg ist Tag und Nacht erreichbar) und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

(b) Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen, wobei a & e die Abhilfe verweigern kann, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. a & e kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

(c) Wird eine Reise infolge eines Mangels *erheblich* beeinträchtigt und leistet a & e innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. a & e informiert diesbezüglich über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Haftung des Reiseveranstalters, Beschränkung der Haftung

(a) Die vertragliche Haftung von a & e für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Kunde und Reise auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit a & e für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

(b) Die deliktische Haftung von a & e für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf

4.100 Euro beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunden und Reise. (c) Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

10. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht/steht bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft/en noch nicht fest, so ist a & e verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft/en zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden und muss unverzüglich sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht/feststehen. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss a & e den Kunden informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List (Schwarze Liste) der EU ist auf der Internetseite <http://air-ban.europa.eu> und auf der Internetseite von a & e abrufbar.

12. Pass- und Visumfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften

(a) a & e informiert Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(b) a & e haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung, den Zugang und die Richtigkeit notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende a & e mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass a & e gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet hat.

(c) Der Kunde muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzt.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

(a) Reisevertragliche Ansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise (Rückreisdatum) bei uns unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Die Schriftform wird empfohlen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Die genannte Frist gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tage bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder a & e gegenüber anzuzeigen.

(b) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der Kunde a & e zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

15. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen a & e und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Veranstalter

Reiseveranstalter:
ae abenteurer & exotik Begegnungsreisen GmbH
Geschäftsführerin: Anja Dejoks
Hans-Henny-Jahn-Weg 19, 22085 Hamburg
Tel.: ++49 (0) 40 - 27 14 34 7-0
Fax: ++49 (0) 40 - 27 14 34 7-14
Email: info@ae-reiseteam.de